

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen

A Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand und Geltung

1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Beratung, Planung, Unterstützung und Schulung.

2. Angebot

2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.

2.2 Das Angebot wird gestützt auf die Offertanfrage der Post erstellt. Der Leistungserbringer kann zusätzliche Varianten einreichen, wenn sie wirtschaftlicher, umweltfreundlicher oder sonst wie im Interesse der Post sind. Weicht das Angebot von der Offertanfrage ab, weist der Leistungserbringer ausdrücklich darauf hin.

2.3 Der Leistungserbringer weist im Angebot die Mehrwertsteuer separat aus.

2.4 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von drei Monaten ab Offerteingang.

3. Ausführung und Information

3.1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich zu einer sorgfältigen, getreuen und sachkundigen Vertragserfüllung und garantiert, dass alle erbrachten Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen, dem aktuellen Stand der Technik sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Eine Substitution ist vorbehaltlich abweichender ausdrücklicher Vereinbarung ausgeschlossen.

3.2 Die Post gibt dem Leistungserbringer rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben bekannt. Allfällige weitere Mitwirkungspflichten der Post werden im Vertrag schriftlich vereinbart.

3.3 Der Leistungserbringer informiert die Post regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten. Zudem zeigt er ihr sofort schriftlich alle von ihm festgestellten oder für ihn erkennbaren Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen oder gefährden.

3.4 Die Post hat jederzeit das Recht, den Stand der Vertragserfüllung zu kontrollieren und darüber Auskunft zu verlangen.

3.5 Der Leistungserbringer darf die Post Dritten gegenüber nicht verpflichten.

4. Einsatz von Mitarbeitenden

4.1 Der Leistungserbringer setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein. Er ersetzt Mitarbeitende, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden. Er beachtet dabei insbesondere das Interesse der Post an Kontinuität.

4.2 Der Leistungserbringer setzt nur Mitarbeitende ein, die über die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Bewilligungen verfügen.

4.3 Der Leistungserbringer gibt der Post auf Verlangen schriftlich Name und Funktion der für die Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeitenden bekannt.

4.4 Der Leistungserbringer tauscht die eingesetzten Mitarbeitenden, die zwischen den Parteien als Schlüsselpersonen definiert wurden, nur mit schriftlicher Zustimmung der Post aus. Die Post wird die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern.

4.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften, der Hausordnung sowie der Sicherheitsbestimmungen (insbesondere betreffend Informatik- und Datensicherheit) der Post.

4.6 Die Bestimmungen der vorliegenden Ziffer 4 gelten auch für weiteres vom Leistungserbringer für die Vertragserfüllung eingesetztes Personal, namentlich für freie Mitarbeitende.

5. Beizug Dritter

5.1 Der Leistungserbringer darf für die Erbringung seiner Leistungen Dritte (z. B. Zulieferanten, Subunternehmer) nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Post beiziehen. Er bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.

5.2 Der Leistungserbringer überbindet beigezogenen Dritten die Pflichten aus den Ziffern 4 (Einsatz von Mitarbeitenden), 6 (Sozialversicherungen), 7 (Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann), 11 (Geheimhaltung) und 12 (Datenschutz und Postgeheimnis).

6. Sozialversicherungen

6.1 Ist der Leistungserbringer eine juristische Person, so nimmt er als selbstständiges Unternehmen die notwendigen Anmeldungen für sich und seine Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Ist er keine juristische Person, so muss er nachweisen, dass er als Selbstständigerwerbender einer Ausgleichskasse angeschlossen ist.

6.2 Die Post schuldet keine Sozialleistungen (AHV, IV, ALV, usw.) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Unfall, Krankheit, Invalidität und Tod.

7. Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohnleichheit von Frau und Mann

7.1 Der Leistungserbringer mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz hält die in der Schweiz geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie den Grundsatz der Lohnleichheit von Frau und Mann ein. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamt- und die Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der Leistungserbringer mit Sitz im Ausland hält die entsprechenden Bestimmungen ein, die am Ort der Leistungserbringung gelten.

7.2 Entsendet der Leistungserbringer Arbeitnehmende aus dem Ausland in die Schweiz, um die Leistung auszuführen, so sind die Bestimmungen des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999 einzuhalten.

8. Erfüllungsort

8.1 Die Post bezeichnet den Erfüllungsort. Wurde nichts festgelegt, so gilt der Lieferort als Erfüllungsort.

9. Vergütung und Rechnungsstellung

9.1 Der Leistungserbringer erbringt die Leistungen
a. zu Festpreisen; oder
b. nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach).

9.2 Die vertraglich festgelegte Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Übertragung von Rechten, alle Dokumentations- und Materialkosten sowie Spesen und öffentliche Abgaben (z. B. Mehrwertsteuer).

9.3 Der Leistungserbringer stellt Rechnung gemäss Zahlungsplan oder nach Erbringung der Leistungen. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen und kann nachträglich nicht überwältzt werden.

9.4 Es gelten die vertraglich vereinbarten Zahlungskonditionen und Zahlungsfristen.

9.5 Vorauszahlungen können nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung vereinbart werden, dass der Leistungserbringer der Post auf seine Kosten eine Sicherheit in Form einer erstklassigen Bank- oder Versicherungsgarantie beibringt.

9.6 Nehmen die Post und/oder Gesellschaften der Post (direkte und indirekte Beteiligungen von mind. 50 Prozent) Leistungen des Leistungserbringers in Anspruch, so werden die entsprechenden Vergütungen für die Berechnung von Rabatten zusammengezählt.

10. Schutz- und Verwendungsrechte

10.1 Sämtliche Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften an solchen) an den im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Arbeitsergebnissen gehören vollumfänglich der Post. Der Leistungserbringer überträgt der Post insbesondere auch alle Urheberpersönlichkeitsrechte. Wo dieser Übertragung gesetzliche Schranken gesetzt sind, verzichtet der Leistungserbringer auf die Geltendmachung seiner Persönlichkeitsrechte und gewährleistet, dass alle am Werk Beteiligten auf deren Geltendmachung ebenfalls verzichten.

10.2 An Vertragsinhalt bildenden aber nicht im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Arbeitsergebnissen (insbesondere vorbestehende Arbeitsergebnisse) haben die Post und ihre Gesellschaften (vgl. Ziffer 9.6) ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unkündbares Verwendungsrecht. Dieses umfasst sämtliche aktuellen und zukünftig möglichen Verwendungsarten sowie das Recht zur Veräusserung und Bearbeitung.

10.3 Der Leistungserbringer gewährleistet, dass er und von ihm beigezogene Dritte im Zusammenhang mit der Leistungserbringung sowie den erstellten Arbeitsergebnissen keine Schutzrechte verletzen. Er gewährleistet die Rechtmässigkeit und Rechtsgültigkeit der Übertragung von Schutzrechten und der Einräumung von Nutzungsrechten an die Post gemäss diesen AGB und dem Vertrag. Soweit die Post die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind die Ansprüche gegen den Leistungserbringer ausgeschlossen.

10.4 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Leistungserbringer unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Er setzt die Post über solche Ansprüche umgehend schriftlich in Kenntnis und widersetzt sich einer Intervention der Post in einem Gerichtsverfahren nicht. Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber der Post geltend, so beteiligt sich der Leistungserbringer auf erstes Verlangen der Post hin gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung am Streit. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, sämtliche Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen), die der Post aus der Prozessführung und/oder einer allfälligen aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreites entstehen, zu übernehmen. Bei einer aussergerichtlichen Erledigung hat der Leistungserbringer die vereinbarte Zahlung an den Dritten nur zu übernehmen, soweit er ihr vorgängig zugestimmt hat.

10.5 Wird der Post aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise verunmöglicht, so hat der Leistungserbringer die Wahl, entweder seine Leistungen so abzuändern, dass diese keine Drittrechte verletzen und trotzdem dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang entsprechen, oder auf seine Kosten eine Lizenz des Dritten zu beschaffen. Setzt der Leistungserbringer innert angemessener Frist keine dieser

Möglichkeiten um, so kann die Post mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Der Leistungserbringer hat die Post in jedem Fall, unabhängig eines Verschuldens, vollumfänglich schadlos zu halten.

- 10.6 Sämtliche Unterlagen, die die Post dem Leistungserbringer zur Verfügung stellt, auch solche in elektronischer Form, dürfen ausschliesslich für die Leistungserbringung genutzt und kopiert werden. Insofern gewährleistet die Post, dass die Verwendung der Unterlagen durch den Leistungserbringer keine Schutzrechte Dritter verletzt.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Tatsachen und Informationen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch Unbefugte wirksam geschützt sind.
- 11.2 Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 11.3 Keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen durch die Post innerhalb des eigenen Konzerns oder an beigezogene Dritte. Für den Leistungserbringer gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist oder Bestimmungen des Vertrages von ihm konzernintern weitergegeben werden.
- 11.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, soweit eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Informationen durch eine vollstreckbare behördliche oder richterliche Anordnung oder zwingendes Gesetz besteht. Die jeweils andere Partei ist - sofern rechtlich zulässig - vorgängig zu informieren. Keiner vorgängigen Information bedarf es bei Bekanntgaben durch die Post im Anwendungsbereich des öffentlichen Beschaffungsrechts.
- 11.5 Ohne schriftliche Einwilligung darf der Leistungserbringer mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der Post besteht oder bestand, nicht werben, und die Post auch nicht als Referenz angeben.
- 11.6 Die Parteien überbinden ihren Mitarbeitenden sowie weiteren Hilfspersonen die sich aus der vorliegenden Ziffer 11 ergebenden Pflichten.
- 11.7 Verletzt eine der Parteien die vorstehenden Geheimhaltungspflichten, so schuldet sie der anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10 Prozent der gesamten Vergütung, höchstens jedoch 50'000 Franken je Fall. Die Bezahlung der Konventio-

nalstrafe befreit nicht von der Einhaltung der Geheimhaltungspflichten. Die Konventionalstrafe ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet.

12. Datenschutz und Postgeheimnis

- 12.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.
- 12.2 Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung des Vertrages erforderlich ist, bearbeitet werden. Der Leistungserbringer informiert die Post vorgängig über eine Datenweitergabe.
- 12.3 Soweit der Leistungserbringer Einblick in Angaben über den Post- und Zahlungsverkehr der Kundschaft der Post erhält, verpflichtet er sich zur Einhaltung des Postgeheimnisses gemäss Artikel 321^{ter} des Schweizerischen Strafgesetzbuches.
- 12.4 Die Parteien überbinden ihren Mitarbeitenden sowie weiteren Hilfspersonen die sich aus der vorliegenden Ziffer 12 ergebenden Pflichten.
- 12.5 Auf Verlangen der Post, insbesondere bei Anwendbarkeit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) oder bei Übermittlung personenbezogener Daten ausserhalb der Schweiz, erfolgt die Bearbeitung von personenbezogenen Daten durch den Leistungserbringer auf Grundlage einer zusätzlichen Datenschutzvereinbarung.

13. Verzug

- 13.1 Hält der Leistungserbringer fest vereinbarte Termine (Verfalltagsgeschäfte) nicht ein, so kommt er ohne Weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung.
- 13.2 Kommt der Leistungserbringer in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt pro Verspätungstag 5 Promille, insgesamt aber höchstens 10 Prozent der gesamten Vergütung. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Leistungserbringer nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Die Konventionalstrafe ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet.

14. Haftung

- 14.1 Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Die Haftung für Personenschäden ist unbeschränkt.
- 14.2 Die Parteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen, beigezogener Dritter (z. B. Subunternehmer, Zulieferanten) sowie für Substituten wie für ihr eigenes.

15. Abtretung und Verpfändung

15.1 Der Leistungserbringer darf Forderungen gegenüber der Post ohne schriftliche Zustimmung der Post weder abtreten noch verpfänden.

16. Vertragsänderungen, Widersprüche und Teilungsgültigkeit

16.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

16.2 Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen der Vertragsurkunde denjenigen der AGB und die Bestimmungen der AGB denjenigen des Angebotes vor.

16.3 Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1 Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht.

17.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

B Ergänzende Bestimmungen für Leistungselemente mit werkvertraglichem Charakter

18. Leistungsänderungen

18.1 Die Parteien können jederzeit schriftlich Leistungsänderungen beantragen.

18.2 Wünscht die Post eine Änderung, so teilt der Leistungserbringer innert 10 Tagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die zu erbringenden Leistungen sowie auf Vergütung und Termine hat. Er darf einem Änderungsantrag der Post die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Änderung objektiv möglich ist und der Gesamtcharakter der zu erbringenden Leistungen gewahrt bleibt. Die Post entscheidet innert 10 Tagen ab Erhalt der Mitteilung, ob die Änderung ausgeführt werden soll.

18.3 Wünscht der Leistungserbringer eine Änderung, so kann die Post einen entsprechenden Antrag innert 10 Tagen ab Erhalt der Mitteilung annehmen oder ablehnen.

18.4 Änderungen, insbesondere solche des Leistungsumfanges, der Vergütung und der Termine, müssen vor der Ausführung in einem Nachtrag zum Vertrag schriftlich festgehalten werden.

18.5 Der Leistungserbringer setzt während der Prüfung von Änderungsanträgen seine Arbeiten vertragsgemäss fort, es sei denn, die Post gibt anderslautende Anweisungen.

19. Abnahme

19.1 Die Abnahme setzt eine durch die Post oder wenn vertraglich vorgesehen eine gemeinsam durch die Parteien durchgeführte Prüfung voraus. Der Leistungserbringer zeigt der Post rechtzeitig die Fertigstellung der vereinbarten Leistungen an.

19.2 Die Post prüft die Leistungen sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist und zeigt dem Leistungserbringer allfällige Mängel an.

19.3 Liegt ein unerheblicher Mangel vor, so findet die Abnahme gleichwohl mit dem Abschluss der Prüfung statt. Ist der Mangel erheblich, kann die Post die Abnahme zurückstellen und den Leistungserbringer auffordern, die Mängel umgehend zu beheben.

19.4 Die stillschweigende Genehmigung von Leistungen ist ausgeschlossen.

20. Gewährleistung

20.1 Der Leistungserbringer gewährleistet, dass seine Leistungen die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften aufweisen sowie diejenigen Eigenschaften, welche die Post auch ohne besondere Vereinbarung voraussetzen durfte. Er übernimmt eine Garantie von einem Jahr ab Abnahme der vollständig erbrachten vertraglich geschuldeten Leistungen. Während der Garantiefrist kann die Post Mängel jederzeit rügen. Der Leistungserbringer ist auch nach Ablauf der Garantiefrist zur Erfüllung der Forderungen aus den nachstehenden Mängelrechten der Post verpflichtet, sofern die Mängel noch innerhalb der Garantiezeit gerügt worden sind.

20.2 Liegt ein Mangel vor, kann die Post Nachbesserung oder Minderung verlangen. Ist der Mangel erheblich, kann die Post stattdessen vom Vertrag zurücktreten, sofern:

- a) die erbrachten Leistungen für die Post unbrauchbar sind;
- b) oder für die Post von vornherein erkennbar ist, dass eine Nachbesserung fehlschlagen wird;
- c) oder die Annahme der erbrachten Leistungen für die Post sonst wie unzumutbar ist. Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn eine Nachbesserung zu lange dauern würde.

20.3 Falls die Post die Nachbesserung verlangt, so behebt der Leistungserbringer den Mangel innert der von der Post angesetzten angemessenen Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung.

20.4 Ergibt die Nachprüfung, dass der Leistungserbringer die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen hat, so kann die Post nach ihrer Wahl:

- a) einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen;

- b) oder die erforderlichen Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Leistungserbringers selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen;
- c) oder vom Vertrag zurücktreten.

20.5 Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, so haftet der Leistungserbringer zusätzlich für dessen Ersatz gemäss Ziffer 14.

21. Wiener Kaufrecht

21.1 Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) sind wegbedungen.

Die Schweizerische Post AG, Juni 2021